

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.05.2000

Geschäftszahl

2000/18/0029

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/18/0022 E 9. Februar 1999 RS 1

Stammrechtssatz

Eine auf einer Ermessenserwägung beruhende Abstandnahme von der Erlassung eines (nach den sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 36 bis 38 FrG 1997) zulässigen Aufenthaltsverbotes gem § 36 Abs 1 legcit erfolgt nicht iSd Gesetzes (Art 130 Abs 2 B-VG), wenn der Fremde wegen eines Verbrechens zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist (Hinweis B 24. April 1998, 96/21/0490).